

Hausordnung für die KiTa „Kleine Waldgeister“

Geltungsbereich dieser Hausordnung ist die gesamte Fläche inklusive aller Bebauungen innerhalb der Umfriedung des Geländes der KiTa Kleine Waldgeister, Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen.

Der Begriff Erzieher schließt nachfolgend, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, die weibliche Form mit ein.

Diese Hausordnung definiert Regeln, die es ermöglichen sollen, gemeinsam mit allen Mitarbeitern und Besuchern der Einrichtung ein vertrauensvolles, von Toleranz und gemeinsamer Verantwortung für die Förderung und Entwicklung der Kinder getragenes Zusammenwirken anzustreben.

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit bitten wir alle Eltern und Gäste unserer Einrichtung, die Umsetzung dieser Hausordnung zu unterstützen.

1. Generelles

- a) Träger der Kindertagesstätte ist die Gemeinde Zeuthen. Das **Hausrecht** wird durch das Leitungspersonal, bei deren Abwesenheit durch das pädagogische Fachpersonal oder durch den Hausmeister ausgeübt.
- b) Alle Personen der Einrichtung, denen die Wahrnehmung des Hausrechts übertragen wurde und/ oder die für die Sicherheit der Kinder verantwortlich sind, sind angewiesen, sich auf dem Gelände aufhaltende **unbekannte Personen** selbständig anzusprechen und den Grund der Anwesenheit zu erfragen. Ferner sind unbekannte Personen aufzufordern, sich zum Abgleich möglicher durch die Personensorgeberechtigten hinterlegten Abholberechtigungen durch Vorzeigen von amtlichen Dokumenten (Führerschein, **Personalausweis**, u. ä.) zu legitimieren.
Bei Personen, die ohne Berechtigung angetroffen werden, ist nach Möglichkeit der Name festzustellen; sie sind ferner zur Kitaleitung zu begleiten oder zum Verlassen des Geländes aufzufordern.
Es werden keine Kinder an Personen übergeben, die sich entsprechend dieser Regel nicht legitimieren können.
- c) Die **Öffnungszeiten** der Einrichtung sind von Montag bis Freitag von 6:30–17:30 Uhr. Die vertraglich festgelegten Betreuungszeiten für die Kinder sind einzuhalten. Aus diesem Grund wird die tatsächliche tägliche Aufenthaltsdauer eines jeden Kindes in der Einrichtung schriftlich dokumentiert.
- d) Bestimmte **Bereiche** (z. B. Küche, Keller, Arbeitswege) der Kita sind für Kinder und Besucher nicht oder nur eingeschränkt zugänglich. Diese Bereiche sind gekennzeichnet, entsprechenden Hinweisen ist Folge zu leisten. Mitgebrachte **Kinderwagen und Fahrräder** sind ausschließlich an dafür ausgewiesenen Plätzen abzustellen.
- e) Für **Wertgegenstände** jeglicher Art wird keine Haftung übernommen.
- f) Auf dem Gelände und in den Gebäuden der Einrichtung besteht ausnahmslos ein **Rauchverbot**. Hierunter fallen auch Alternativprodukte, wie bspw. E-Zigaretten. Verboten ist das Mitbringen von Waffen, Drogen, Alkohol und Tieren.
- g) **Bildaufnahmen** von Kindern sind im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit durch die Erzieher sowie zur Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation der Arbeit in den

Hausordnung für die KiTa „Kleine Waldgeister“

Gruppen und bei Veranstaltungen durch vorgenannte Personen sowie durch mit dieser Aufgabe betraute dritten Personen (z. B. Eltern, Fotografen, u. ä.) zulässig.

2. Verhalten im Zusammenhang mit Krankheit

- a) Zum **Schutz** der gesundheitlich betrachtet unauffälligen Kinder und des Personals werden nur Kinder ohne Krankheitssymptome in die KiTa aufgenommen. Der Nachweis erfolgt bei Erstaufnahme durch eine ärztliche (Kita-)Bescheinigung, die nicht älter als **3** Tage zu sein hat. Bei Rückkehr eines Kindes zur Kita nach Krankheit obliegt es dem Personal, über eine Wiederaufnahme des Kindes zu entscheiden, bzw. eine ärztliche Bescheinigung als Voraussetzung hierüber einzufordern.
- b) Beim Auftreten von **Erkrankungen** bei Kindern, deren Angehörigen oder Mitarbeitern finden die Richtlinien des Robert-Koch-Institutes sowie des Infektionsschutzgesetzes Anwendung. Sofern Kinder während ihres Aufenthaltes in der Kita geplant auf die Einnahme von **Medikamenten** angewiesen sind und die Verabreichung durch Kitapersonal erfolgen soll, geschieht dies entsprechend der „Grundsätze zur Aufnahme von Kindern nach Erkrankungen und zur Medikamentengabe“. Die Aufnahme eines Kindes in den Kitaalltag, das auf die Einnahme von Medikamenten angewiesen ist, unterliegt der Einzelfallprüfung.
- c) Treten **Krankheitsanzeichen** oder Unfälle während des Tages auf, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Den Personensorgeberechtigten obliegt es dafür Sorge zu tragen, dass wenigstens eine der in der Kita hinterlegten abholberechtigten Personen des Kindes tatsächlich erreichbar ist.
Je nach Krankheitsverlauf, anhand von konkret erkennbaren Anzeichen einer wahrscheinlichen Erkrankung oder Schwere eines Unfalles kann die Benachrichtigung eine **Aufforderung zum Abholen** des Kindes enthalten. Dieser Aufforderung ist zeitnah und ohne schuldhafte Verzögerung zu entsprechen.
Sofern die Notwendigkeit einer unverzüglichen medizinischen Versorgung erkannt wird, wird im Interesse des Kindes ein **Rettungswagen** gerufen und das Kind einem Arzt vorgestellt.

3. Abhol-/ Bringesituation

- a) Die Personensorgeberechtigten tragen die volle Verantwortung für den **Hin- und Rückweg** ihrer Kinder zur/ von der Kindertagesstätte einschließlich der Übergabe/ Übernahme der Kinder an einen und von einem Erzieher. Das Abholen durch Dritte sowie das „allein-nach-Hause-Gehen“ bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die Personensorgeberechtigten (Vollmacht und oder Ausweispflicht). Dies gilt auch für das Bringen und Abholen durch ältere Geschwisterkinder (ab 12. Lebensjahr).
- b) **Eingangstor** und Eingangstür sind grundsätzlich ordnungsgemäß von Erwachsenen zu verschließen. Zur Abholung der Kinder ist zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Aufsichtsausübung durch das Personal ausschließlich der Haupteingang zu nutzen.
- c) **Nach dem Abholen** ist der weitere Aufenthalt in der Kita möglichst kurz zu halten, da die Verantwortung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Einrichtung oder dem Personal obliegt, hingegen durch weiteres Verweilen die Aufsichtspflicht des Personals gegenüber noch regulär in der Kita befindlichen Kindern beeinträchtigt werden kann.

Hausordnung für die KiTa „Kleine Waldgeister“

- d) Veranstaltungen**, die von der Einrichtung organisiert werden, liegen in deren Verantwortungsbereich. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Kindern und ihren Personensorgeberechtigten gelten Kinder als „abgeholt“, die Aufsichtspflicht obliegt den Personensorgeberechtigten.

4. Anforderung an Ausstattung der Kinder

- a)** Das Tragen von **Schmuck** und anderen Accessoires, wie Ketten, Schlüsselbänder, Ohrringe u. ä. birgt große Gefahrenquellen und ist daher untersagt.
- b)** Es ist von Seiten der Personensorgeberechtigten darauf zu achten, dass an der **Kleidung** der Kinder keine Kordeln und Bänder vorhanden sind, die dazu geeignet sind, dass sich das Kind beim Spielen verletzen, strangulieren oder sich einer sonstigen Gefahr aussetzen kann. Hosenträger sind nicht erwünscht. Bei Erkennen solcher Gefahrenquellen ist das Personal angehalten, Maßnahmen zu deren Beseitigung zu ergreifen, bspw. durch Entfernen von Kordeln, Verwahrung der Gegenstände bis zur Abholung oder Bekleidungswechsel.
- c)** Durch die Personensorgeberechtigten ist Sorge zu tragen, dass die Kinder mit **wetterangepasster Kleidung** ausgestattet sind und ausreichend **Wechselwäsche** zur Verfügung steht. Ferner ist Kleidung zu wählen, die den Anforderungen eines oftmals lebhaften und abwechslungsreichen Kitaalltag standhalten kann. Beispielsweise ist das Tragen von Hausschuhen ohne festen Halt (Pantoletten oder Latschen, insbesondere „Crocs“) somit aus Gründen der Unfallverhütung nicht erlaubt.

In unserer Kita sind die Inhalte folgender Dokumente Bestandteil der Hausordnung und finden daher uneingeschränkt Anwendung:

- Kita-Gesetz
- Brandschutzordnung unserer Kita
- Satzung
- Handlungsleitfaden bei Nichtabholung eines Kindes
- Betreuungsvertrag
- Dienstanweisung Grundsätze zur Aufnahme von Kindern nach Erkrankungen und zur Medikamentengabe
- IfSG, RKI-Richtlinien
- Konzeption